

RS Vwgh 1992/11/17 91/11/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §30 Abs1 idF 1988/455;

KDV 1967 §31a Abs2;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Sowohl bei der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als auch bei der nötigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung geht es um Fragen der Verkehrpsychologie, wobei eine verständige Würdigung der Bestimmung des § 31a Abs 2 KDV nur den Schluß zuläßt, daß den Voraussetzungen der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einerseits und der nötigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung andererseits gemeinsam die sich insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit ergebende Notwendigkeit der Anpassung von Kraftfahrzeuglenkern im Verkehr zugrunde liegt und jeweils innerhalb des damit vorgegebenen, in den Bereich der Verkehrpsychologie fallenden Rahmens die erstgenannte Voraussetzung - die vom Willen einer Person unabhängige - Fähigkeit hiezu betrifft, hingegen die zweitgenannte Voraussetzung darauf abstellt, daß eine Person (trotz ihrer Fähigkeit hiezu) nicht bereit, also nicht willens ist, sich entsprechend anzupassen (Hinweis E 22.1.1991, 90/11/0143).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110140.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at